

Hausordnung

für das Amtsgebäude des Bezirksgerichtes Hollabrunn

Unbeschadet der dem jeweiligen Vorsitzenden einer Verhandlung in Straf- oder Zivilsachen während und am Ort der Verhandlung zukommenden Sitzungspolizei nach §§ 233 StPO bzw. §§ 187 bis 203 ZPO wird gemäß Punkt II B 2 der Allgemeinen Richtlinien für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (BMJ-Pr147.10/0221-III 2/2017) von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Hollabrunn als Dienststellenleiterin in Ausübung ihres Hausrechtes Folgendes erlassen:

1) Der Zutritt zum Amtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch, der nicht damit im Zusammenhang steht – wie etwa die Nutzung der im Haus befindlichen Infrastruktur und der Sanitäreinheiten – ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen nicht eingeschränkt.

2) Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Rauchverbot (§§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 1 Z. 11 Tabakgesetz; Brandschutzordnung des Bezirksgerichtes Hollabrunn Punkt 6.2.

3) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind gesetzlich verboten (§ 228 Abs. 4 Strafprozessordnung, § 22 MedienG)

4) In Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone abzuschalten.

5) Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit einer Waffe ist verboten. Davon ausgenommen sind im Dienst befindliche Sicherheits- und Justizwachebeamte, Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 1 GOG) sowie Justizangehörige aufgrund eines besonderen Bescheides gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GOG. Als Waffe in diesem Sinn ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG), wobei im Einzelfall die Beurteilung eines Gegenstandes als gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen der

Sicherheitsbehörde oder des privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt bzw. der Vorsteherin des Bezirksgerichtes als Gebäudeverwalterin obliegt.

Ausgenommen hiervon ist lediglich die Einbringung und Verwahrung verfahrensgegenständlicher Waffen und gefährlicher Gegenstände aufgrund richterlichen Auftrags im entladenen oder sonst jede Gefährdung ausschließenden Zustand durch Angehörige des öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes oder durch Justizbedienstete (§ 2 Abs. 1 GOG). Jede unbefugte Verwendung innerhalb des Gerichtsgebäudes muss zuverlässig ausgeschlossen sein.

6) Das Mitnehmen von Tieren ist untersagt; ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde von Sicherheitsorganen in Ausübung ihres Dienstes (BMJ-Pr146.00/0017-Pr7/12 vom 30. 10. 2012, OLG Jv 7963/13 y-1b vom 14. 6. 2013)

7) Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden Personen- und Sachkontrollen, auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (insbesondere einer Metalldetektorschleuse oder eines Handsuchgerätes durch die Sicherheitsbehörde und private Sicherheitsdienste angeordnet (§ 3 Abs. 1 und 2 GOG).

8) Von diesen Kontrollen sind im Regelfall Justizangehörige sowie Notar*innen und Rechtsanwält*innen (sowie die jeweiligen Berufsanwärter*innen), allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Dolmetscher*innen und nach der Erklärung, keine oder nur eine gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 GOG bewilligte Waffe mit sich zu führen, ausgenommen (§ 4 Abs. 1 GOG).

Das Verbot des Einbringens von Waffen nach Punkt 5 der Hausordnung gilt jedoch grundsätzlich auch für die im § 4 Abs. 1 GOG genannten Personen. Bei begründetem Verdacht auf unerlaubten Waffenbesitz sind diese Personen ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen (§ 4 Abs. 2 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind sowie von diesen vorgeführte Personen sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für letztere gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat (§ 4 Abs. 5 GOG).

Unter besonderen Umständen kann die Vorsteherin als Gebäudeverwalterin auch eine zeitlich befristete Kontrolle aller in § 4 Abs. 1 GOG genannten Personen anordnen (§ 4 Abs. 3 GOG).

9) Den Anordnungen der die Sicherheitskontrollen durchführenden Organen ist Folge zu leisten (§ 3 Abs. 3 GOG). Die Kontrollorgane sind ermächtigt, Personen, die sich zu Unrecht nicht einer Sicherheitskontrolle unterziehen bzw. eine Waffe nicht übergeben, den Zutritt zum Amtsgebäude zu verweigern bzw. aus dem Amtsgebäude zu verweisen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen - nach vorheriger Androhung - unmittelbare Zwangsgewalt angemessen einzusetzen (§ 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 GOG).

Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgefolgt, sofern sie nicht entgegen einem gesetzlichen Verbot mit sich geführt wurden; kann eine waffenrechtliche Urkunde nicht vorgewiesen werden, ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen und bis zu deren Eintreffen die Waffe zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs. 1 und 2 GOG).

10) Das Mitnehmen von Rollern, Inlineskates und ähnlichen Sportgeräten ist untersagt. Diese sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Beim Verlassen des Gebäudes sind sie den Berechtigten wieder auszufolgen.

11) Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, z.B.:

a) das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude/ den Gerichtsbereich bzw. die Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude/ Gerichtsbereich (Hausverbote)

b) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;

c) die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot der Mitnahme dafür geeigneter Geräte.

d) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude

e) die Aufhebung des erleichterten Zugangs für den Personenkreis nach Punkt 8.)

12) Bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen sind die Amtsräume zu versperren und - bei Zimmern im Erdgeschoss - die Fenster zu schließen. Nach Dienstschluss sind alle Fenster zu schließen und die Raumbelichtungen auszuschalten.

13) Von Montag bis Mittwoch sind die Eingangstüren vor 7:30 Uhr und nach 15:30 Uhr, donnerstags und freitags vor 7:30 Uhr und nach 12:00 Uhr jedenfalls versperrt zu halten. Zu diesen Zeiten haben gerichtsfremde Personen nur Zutritt mit ausdrücklicher Zustimmung des Entscheidungsorgans, das dafür die Verantwortung übernimmt.

14) Alle Personen sind auch zur Einhaltung der Brandschutzordnung (Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne) verpflichtet.

15) Von Vorkommnissen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich der Dienststellenleiterin Mitteilung zu machen.

16) Alle Benutzer des Amtsgebäudes/Gerichtsbereiches unterwerfen sich bei ihrem Eintreten ausdrücklich dieser Hausordnung und gestatten an sich und ihren Sachen die angeordneten Kontrollmaßnahmen, widrigenfalls der Zutritt verweigert werden kann.

Bezirksgericht Hollabrunn, Abteilung 1
Hollabrunn, 01. Juni 2022
HR Mag. Monika Lehr-Hauser, Richterin